

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. November

1974

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	91	Dienst- und Geschäftsordnung der Evangelischen Akademie Baden	94
Verordnungen:		Bekanntmachungen:	
Verordnung über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bonndorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Grafenhausen, bisher Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg, mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein	92	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Bad Mingolsheim-Langenbrücken in „Evang. Kirchengemeinde Bad Schönborn“	96
Verordnung über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Todtmoos, bisher Evangelischer Kirchenbezirk Schopfheim, mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein	93	Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Schatthausen in „Evang. Kirchengemeinde Wiesloch-Schatthausen“	96
Verordnung über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Edingen, bisher Evangelischer Kirchenbezirk Oberheidelberg, mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim	93	Änderung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinden Tüllingen und Lörrach	96
Verordnung über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Daudenzell, Hüffenhardt, Kälbertshausen und Neckarmühlbach, bisher Evangelischer Kirchenbezirk Neckarbischofsheim, mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach	93	Errichtung einer hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrstelle im Kirchenbezirk Heidelberg	96
Verordnung über die Neuordnung des kirchlichen Nebenortes Blasiwald der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasien (Kirchenbezirk Hochrhein)	93	Bildung eines Schlichtungsausschusses nach § 37 des Mitarbeitervertretungsgesetzes	96
		Mitarbeitervertretungsgesetz (Wahl der Mitarbeitervertretungen)	97
		Theologische Prüfungen im Winter 1974/75	97
		Bibelkundeprüfung im Frühjahr 1975	97
		Dienstzeit der Angestellten und Arbeiter	97
		Durchführung des Kindergartengesetzes (6. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten)	98
		Predigttexte für das Kalenderjahr 1974/75	98

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen auf weitere 6 Jahre

(gemäß § 98 Abs. 2 und 3 Grundordnung):

Schuldekan Walter Hölzle in Heidelberg zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. 9. 1974.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Hans-Ulrich Carl in Karlsruhe (Goethe-Gymnasium) zum Pfarrer der Lutherpfarre in Baden-Baden.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Ernst-Friedrich Zwick in Ehrstädt zum Pfarrer in Vörsstetten.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 c Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Hans Kammerer in Heidelberg (Markuspfarre) zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Bezirksjugendpfarrer Hans-Peter Held in Pforzheim zum Pfarrer der Landeskirche als theologischer Mitarbeiter im Sekretariat des Landesbischofs in Karlsruhe, Pfarrer Wolfgang Höchstötter in Müllheim-Hügelheim zum planmäßigen Religionslehrer am Gymnasium i. A. in Kirchzarten und am Kolleg St. Sebastian in Stegen bei Freiburg als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Pfarrvikar Dr. theol. Uwe Schott in Heidelberg (Kurfürst-Friedrich-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrvikar Reinhold Sylla in Heidelberg zum hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrer im Kirchenbezirk Heidelberg.

Entschließung des Landeskirchenrats

Weiter beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikar Rüdiger Bieber als Pfarrer der Landeskirche zum Dienst als publizistischer Mitarbeiter beim Konfessionskundlichen Institut in Bensheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Pastor Hermann A. Heintz in Siegen nach Einstellung als Pfarrdiakon in den Dienst der Landeskirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle Mühlbach.

Ernannt:

Kirchenbauoberinspektor Wolfgang Albrecht beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Kirchenbauamtmann.

Versetzt:

Pfarrer Waldemar Wendlandt in Hüfingen nach Dürrn b. Pforzheim zur Verwaltung der Pfarrstelle.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Fritz Adelman in Lauda auf 1. 1. 1975, Pfarrer Reinhold Ziegler in Wössingen auf 1. 4. 1975.

Entschließung des Bad.-Württ. Kultusministeriums

Ernannt:

Studienrat Pfarrer Eike Schubert in Kehl a. Rh. (Einstein-Gymnasium) zum Oberstudienrat.

Gestorben:

Pfarrer Hugo Batz, zuletzt in Willstätt, am 26. 10. 1974.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Erstmalige Ausschreibung

Gochsheim, Kirchenbezirk Bretten

Pfarrhaus wird frei.

Lauda, Kirchenbezirk Wertheim

Die Evang. Kirchengemeinde Lauda ist eine aufgeschlossene Gemeinde mit Hauptort und großer Diaspora. Sie bietet ein Pfarrhaus mit reichlich Wohnraum und getrenntem Amtsbereich. Am Ort sind: Sonder-, Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium (Fachschulen in Tauberbischofsheim — 8 km).

Besetzung durch Gemeindewahl. **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Ehrstädt, Kirchenbezirk Sinsheim

Mit der Versehung des Pfarrdienstes in Ehrstädt ist die Erteilung von Religionsunterricht in Sinsheim verbunden.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung im Ternerverfahren (VO vom 6. 7. 1921, VBl. S. 71). **Bewerbungen** innerhalb 5 Wochen an Frau Ruth Freifrau Thumb von Neuburg in 7317 Wendlingen (Neckar), Schloß Unterboihingen mit Nachricht an Herrn Pleikard Frhr. v. Gemmingen in 6927 Bad Rappenau-Grombach, Schloß Neuhaus und gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat und den Evang. Oberkirchenrat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 30. Dezember 1974 abends** beim Evang. Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Verordnungen

Verordnung

über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Bonndorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Grafenhausen, bisher Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg, mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein

Vom 20. September 1974

Der Landeskirchenrat hat die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Bonndorf mit ihren kirchlichen Nebenorten Bettmaringen, Boll, Brunnadern, Dillendorf, Ebnet, Ewatingen, Gündelwangen, Münchingen, Wellendingen und Wittlekofen und die Evangelische Kirchengemeinde Grafenhausen mit ihren kirchlichen Nebenorten

Mettenberg und Staufen werden aufgrund von § 77 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg ausgegliedert und mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein vereinigt.

(2) Die beiden kirchlichen Nebenorte Faulenfürst und Schönenbach der Evangelischen Kirchengemeinde Grafenhausen werden der Evangelischen Kirchengemeinde Lenzkirch (Evangelischer Kirchenbezirk Freiburg) zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 1974

Der Landesbischof
Heidland

Verordnung

**über die Vereinigung der Evangelischen
Kirchengemeinde Todtmoos, bisher Evangelischer
Kirchenbezirk Schopfheim, mit dem Evangelischen
Kirchenbezirk Hochrhein**

Vom 20. September 1974

Der Landeskirchenrat hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Todtmoos wird aufgrund von § 77 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Schopfheim ausgegliedert und mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Hochrhein vereinigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 1974

Der Landesbischof
Heidland

Verordnung

**über die Vereinigung der Evangelischen
Kirchengemeinde Edingen, bisher Evangelischer
Kirchenbezirk Oberheidelberg, mit dem
Evangelischen Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim**

Vom 20. September 1974

Der Landeskirchenrat hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Edingen wird gemäß § 77 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Oberheidelberg ausgegliedert und mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim vereinigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 1974

Der Landesbischof
Heidland

Verordnung

**über die Vereinigung der Evangelischen
Kirchengemeinden Daudenzell, Hüffenhardt,
Kälbertshausen und Neckarmühlbach, bisher
Evangelischer Kirchenbezirk Neckarbischofsheim,
mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach**

Vom 20. September 1974

Der Landeskirchenrat hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Daudenzell, Hüffenhardt, Kälbertshausen und Neckarmühlbach werden gemäß § 77 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung aus dem Evangelischen Kirchenbezirk Neckarbischofsheim ausgegliedert und mit dem Evangelischen Kirchenbezirk Mosbach vereinigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 1974

Der Landesbischof
Heidland

Verordnung

**über die Neuordnung des kirchlichen Nebenortes
Blasiwald der Evangelischen Kirchengemeinde
St. Blasien (Kirchenbezirk Hochrhein)**

Vom 20. September 1974

Der Landeskirchenrat hat folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Der kirchliche Nebenort Blasiwald wird gemäß § 77 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 28 der Grundordnung aus dem Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde St. Blasien und damit aus dem Kirchenbezirk Hochrhein ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Lenzkirch und damit in den Kirchenbezirk Freiburg eingegliedert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Karlsruhe, den 20. September 1974

Der Landesbischof
Heidland

Dienst- und Geschäftsordnung der Evangelischen Akademie Baden

Vom 1. Oktober 1974

Gemäß § 127 Absatz 2 Buchstabe k der Grundordnung der Evang. Landeskirche in Baden wird folgende Dienst- und Geschäftsordnung der Evang. Akademie Baden erlassen:

1. Leitung

- 1.1 Die Leitung der Evang. Akademie Baden wird zwei Akademiedirektoren übertragen, von denen einer nach dem vom Evang. Oberkirchenrat erlassenen Organisationsplan jeweils für 2 Jahre als geschäftsführender Akademiedirektor tätig wird.

Sie bilden einen Direktionsausschuß, der in regelmäßigen Abständen auf Einladung des geschäftsführenden Akademiedirektors zur Besprechung der laufenden Fragen der Akademiearbeit zusammentritt. Die beiden Akademiedirektoren arbeiten eng zusammen und informieren einander über alle wichtigen Vorgänge. Der Haushaltsplanentwurf ist gemeinsam zu beraten und sodann dem Evang. Oberkirchenrat von dem geschäftsführenden Akademiedirektor vorzulegen.

Zu den Sitzungen im Direktionsausschuß kann der Geschäftsführer beigezogen werden.

- 1.2 Der geschäftsführende Akademiedirektor vertritt die Akademie gegenüber dem Evang. Oberkirchenrat und sonstigen kirchlichen und staatlichen Stellen, sowie gegenüber der Öffentlichkeit — soweit der Evang. Oberkirchenrat sich diese Vertretung nicht vorbehalten hat.
- 1.3 Bei Verhinderung vertreten sich die Akademiedirektoren gegenseitig, insbesondere auch bei Sitzungen des Deutschen und Oekumenischen Leiterkreises.
- 1.4 Der geschäftsführende Akademiedirektor ist im Benehmen mit dem funktional zuständigen Akademiedirektor für die finanziellen Belange der Akademie, insbesondere für die Einhaltung der Haushaltsansätze verantwortlich.

Wird zwischen dem geschäftsführenden Akademiedirektor und dem funktional zuständigen Akademiedirektor keine Einigung erzielt, entscheidet der Evang. Oberkirchenrat.

2. Mitarbeiter

2.1 Studienleiter:

Zur Mitarbeit im Rahmen der vom Evang. Oberkirchenrat festgelegten Aufgaben der Evang. Akademie werden vom Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung der Akademiedirektoren Studienleiter bestellt, die Tagungen und Veranstaltungen für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich vorbereiten und durchführen.

Sie haben ihre Planungen mit dem für ihren Arbeitsbereich zuständigen Akademiedirektor im Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung und

die Methodik der Durchführung abzusprechen. Die Programmentwürfe sind dem für den Arbeitsbereich funktional zuständigen Akademiedirektor (Ziffer 3) vorzulegen, der sie dem geschäftsführenden Akademiedirektor zuleitet.

2.2 Jugendbildungsreferenten:

Die Jugendbildungsreferenten planen, veranstalten und leiten Tagungen nach Absprache mit dem für ihren Arbeitsbereich funktional zuständigen Akademiedirektor (Ziffer 3). Die Programmentwürfe sind dem für den Arbeitsbereich funktional zuständigen Akademiedirektor (Ziffer 3) vorzulegen, der sie dem geschäftsführenden Akademiedirektor zuleitet.

2.3 Ständige Tagungsleiter:

Zur Mitarbeit in einzelnen Fachgruppen (Ziffer 3) können vom Evang. Oberkirchenrat nach Anhörung der Akademiedirektoren ständige Tagungsleiter bestellt werden, die Tagungen und Veranstaltungen für den ihnen zugewiesenen Zuständigkeitsbereich vorbereiten und durchführen. Dabei gelten die Bestimmungen von Ziffer 2.1, zweiter Absatz entsprechend.

2.4 Geschäftsführer:

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte ist vom Evang. Oberkirchenrat ein Geschäftsführer bestellt.

Der Geschäftsführer hat auf Weisung und aufgrund einer Dienstanweisung des Evang. Oberkirchenrats — unmittelbare Zuständigkeit der Abt. 8d beim Evang. Oberkirchenrat — die Kassen- und Rechnungsgeschäfte sowie die Haushaltsüberwachungslisten zu führen und die erforderlichen Unterlagen nach Prüfung durch den geschäftsführenden Akademiedirektor dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen. Er ist dem geschäftsführenden Akademiedirektor für die ordnungsgemäße Rechnungsführung unter Beachtung der Haushaltsbestimmungen verantwortlich.

2.5 Sonstige Mitarbeiter:

Der Evang. Akademie stehen zur Durchführung ihrer Aufgaben Sekretärinnen, Sachbearbeiter/innen und Schreibkräfte zur Verfügung. Die Aufgabenzuweisung wird von den beiden Akademiedirektoren einvernehmlich festgelegt.

3. Fachgruppen — funktionale Zuständigkeit

Es bestehen folgende Fachgruppen:

- 1) für akademische Berufe, Grundlagentagungen und Theologie und Kirche
- 2) für Industrie
- 3) für Lehrer und Eltern
- 4) für Primaner und Abiturienten
- 5) für öffentliche Dienste
- 6) für Landwirtschaft
- 7) für Handwerk
- 8) für Freizeit

Die Fachgruppen sind den Arbeitsbereichen der beiden Akademiedirektoren funktional folgendermaßen zugeordnet:

Arbeitsbereich Nr. I: Fachgruppe 1, 3, 4

Arbeitsbereich Nr. II: Fachgruppe 2, 6, 7, 8

Die Fachgruppe 5 ist beiden Arbeitsbereichen zugeordnet.

4. Leitung der Akademietagungen:

- 4.1 Die Akademietagungen werden — je nach Arbeitsbereich — von den beiden Akademiedirektoren, den Studienleitern, den Jugendbildungsreferenten, den ständigen Tagungsleitern oder sonstigen nebenamtlichen Mitarbeitern geleitet.
- 4.2 Die Tagungsleiter werden von den beiden Akademiedirektoren im Rahmen ihrer funktionalen Zuständigkeit (Ziff. 3) beauftragt.

Mit Ausnahme von Tagungen der Industrie-Jugendarbeit soll die Leitung von Tagungen nur Kräften mit akademischer Vorbildung übertragen werden.

- 4.3 Um die für die Leitungsaufgaben notwendigen Erfahrungen zu sammeln, kann jeder Akademiedirektor mit Zustimmung des anderen Tagungen durchführen, die in dessen Arbeitsbereich fallen. Beide Akademiedirektoren können an den Veranstaltungen aller Fachgruppen teilnehmen und im Einvernehmen mit dem Tagungsleiter mitwirken.

5. Konvent (Beraterkreis)

Bei der Evang. Akademie wird als beratendes Gremium ein Konvent gebildet, dem die beiden Akademiedirektoren, die Studienleiter, die ständigen Tagungsleiter, die Jugendbildungsreferenten und der Geschäftsführer der Akademie angehören.

Der Konvent wird von dem geschäftsführenden Akademiedirektor, bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Konvent tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und berät über die mit der Planung und Durchführung von Tagungen zusammenhängenden Fragen (u. a. Termine, Tagungsthematik und -methodik, Zusammenarbeit mit den Tagungshäusern).

Vertreter von landeskirchlichen Werken und Einrichtungen (wie z. B. Evang. Studiengemeinschaft Heidelberg, Religionspädagogisches Institut) können als Gäste zu den Sitzungen zugezogen werden, wenn ihr Arbeitsgebiet sich mit dem der Evang. Akademie berührt und eine engere Zusammenarbeit wünschenswert erscheint. Eine entsprechende Vertretung der Akademie in einem Gremium dieser landeskirchlichen Werke und Einrichtungen ist anzustreben.

Der Evang. Oberkirchenrat ist zu den Sitzungen des Konvents einzuladen.

Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und in der Folgesitzung zu genehmigen ist.

6. Vertretung und Dienstaufsicht

- 6.1 Der Evang. Oberkirchenrat vertritt die Evang. Akademie gegenüber Dritten, soweit dies nicht dem geschäftsführenden Akademiedirektor übertragen ist.
- 6.2 Der Evang. Oberkirchenrat führt die allgemeine Dienstaufsicht. Er überträgt dem geschäftsführenden Akademiedirektor die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Geschäftsführer, die Sekretärinnen, die Sachbearbeiter/innen und Schreibkräfte.

Die Dienst- und Fachaufsicht über die Studienleiter und Jugendbildungsreferenten führt der funktional zuständige Akademiedirektor.

- 6.3 Die Dienstreisen der Mitarbeiter (Ziffer 2) im Bereich des Landes Baden-Württemberg genehmigt der funktional zuständige Akademiedirektor. Der geschäftsführende Akademiedirektor nimmt durch Gegenzeichnung Kenntnis.

Anträge auf Dienstreisen der Mitarbeiter (Ziffer 2) außerhalb des Landes Baden-Württemberg sind von dem funktional zuständigen Akademiedirektor über den geschäftsführenden Akademiedirektor dem Evang. Oberkirchenrat zur Genehmigung vorzulegen.

Der Geschäftsführer stellt die rechnerische und sachliche Richtigkeit der Reisekostenabrechnungen fest.

7. Geschäftsverkehr

- 7.1 Der Schriftwechsel der Mitarbeiter mit der Kirchenleitung, mit oberen und obersten Landes- und Bundesbehörden und kirchlichen Dienststellen außerhalb Badens wird auf dem Dienstweg über den funktional zuständigen und den geschäftsführenden Akademiedirektor dem Evang. Oberkirchenrat vorgelegt.
- 7.2 Die Akademiedirektoren unterrichten sich gegenseitig von ihrem Schriftwechsel mit der Kirchenleitung, mit kirchlichen Dienststellen außerhalb Badens und legen den Schriftwechsel mit oberen und obersten Landes- und Bundesbehörden dem Evang. Oberkirchenrat vor.
- 7.3 Vorgänge, die finanzielle und rechtliche Verpflichtungen begründen, sind dem zuständigen Referenten des Evang. Oberkirchenrats zur Schlußzeichnung vorzulegen.
- 7.4 Im übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Evang. Oberkirchenrats.

8. Die Dienst- und Geschäftsordnung der Evang. Akademie Baden tritt mit dem 1. November 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Erlasse außer Kraft.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1974

Evang. Oberkirchenrat
Dr. Jung

Bekanntmachungen

OKR 11. 10. 1974
Az. 11/1-8502

**Umbenennung der Evang.
Kirchengemeinde Bad Mingolsheim-Langenbrücken in
„Evang. Kirchengemeinde
Bad Schönborn“**

Die Evang. Kirchengemeinde Bad Mingolsheim-Langenbrücken wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in

„Evang. Kirchengemeinde Bad Schönborn“
umbenannt.

OKR 11. 10. 1974
Az. 11/1-13835

**Umbenennung der Evang.
Kirchengemeinde Schatthausen in „Evang. Kirchengemeinde Wiesloch-Schatthausen“**

Die Evang. Kirchengemeinde Schatthausen wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Absatz 2 Buchstabe c der Grundordnung i. V. m. Abschnitt II Ziffer 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (VBl. S. 95) in

„Evang. Kirchengemeinde Wiesloch-Schatthausen“
umbenannt.

OKR 9. 10. 1974
Az. 11/1-16178

**Änderung des Kirchspiels der
Evang. Kirchengemeinden
Tüllingen und Lörrach**

Aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Lörrach wird aufgrund von § 27 der Grundordnung mit Wirkung vom 1. November 1974 das Gebiet westlich der „Wies“ um den „Tüllinger Berg“ ausgegliedert und in die Evang. Kirchengemeinde Tüllingen eingegliedert.

OKR 21. 10. 1974
Az. 11/21-16419

Errichtung einer hauptamtlichen Bezirksjugendpfarrstelle im Kirchenbezirk Heidelberg

Im Kirchenbezirk Heidelberg wird mit Wirkung vom 1. November 1974 die Stelle eines hauptamtlichen Bezirksjugendpfarres errichtet.

OKR 4. 11. 1974
Az. 14/54

Bildung eines Schlichtungsausschusses nach § 37 des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats haben nach Anhörung des Evang. Oberkirchenrats und der Arbeitsrechtlichen Kommission zum Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und zu stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 37 Abs. 2 des Mitarbeitervertretungsgesetzes auf die Dauer von 6 Jahren berufen:

Dr. Willi Herrmann, Richter am Amtsgericht in Mannheim, zum Vorsitzenden,

Hans-Heinrich Weis, Richter am Amtsgericht in Waldshut, zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden,

Jürgen Klein, Erster Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Mannheim, zum 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu ständigen Beisitzern und deren Stellvertretern wurden von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats gemäß § 37 Abs. 3 des Mitarbeitervertretungsgesetzes auf die Dauer von 6 Jahren berufen:

1. auf Vorschlag der Dienststellenvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission:

- a) Kirchenoberrechtsrat Roland Nagel in Karlsruhe, Diakonisches Werk,
- b) Kirchenoberamtsrat Horst Entzer in Heidelberg, Evang. Kirchengemeindeamt, zum 1. Stellvertreter,
- c) Verwaltungsleiter Hans-Joachim Reiter in Freiburg, Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie, zum 2. Stellvertreter.

2. auf Vorschlag der Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission:

- a) Sozialarbeiterin Ina Kaufmann in Lahr, Evang. Gemeindedienst,
- b) Kirchenverwaltungsinspektor Sigurd Binkelle in Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat, zum 1. Stellvertreter,
- c) Kantor Josef Michel in Gaienhofen, Evang. Internatsschule, zum 2. Stellvertreter.

Zu nichtständigen Beisitzern gemäß § 37 Abs. 5 des Mitarbeitervertretungsgesetzes sind vorgeschlagen:

1. von den Dienststellenvertretern in der Arbeitsrechtlichen Kommission:

- a) Kirchenoberrechtsrat Hans Niens in Karlsruhe, Evang. Oberkirchenrat,
- b) Kirchenoberrechtsrat Friedrich Berger in Heidelberg, Evang. Pflege Schönau,
- c) Verwaltungsleiter Armin Kern in Mosbach, Johannes-Anstalten,
- d) Büroleiter Karl Schmidtborn in Karlsruhe, Diakonisches Werk,
- e) Gemeindeamtsleiter Eberhard Kohler in Pforzheim, Evang. Kirchengemeindeamt,
- f) Dekan Gerhard Langguth in Mosbach, Evang. Dekanat,
- g) Gemeindedienstleiter Horst Peter Schubert in Freiburg, Evang. Gemeindedienst,
- h) Verwaltungsleiter Hermann Weiler in Freiburg, Evang. Diakonissenhaus,
- i) Rektor Pfarrer Walter Dennig in Freiburg, Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie;

2. von den Mitarbeitervertretern in der Arbeitsrechtlichen Kommission:

- a) Sozialsekretär Friedrich Hauenstein in Mannheim, Evang. Arbeitnehmerschaft,
- b) Kirchenmusikdirektor Rolf Schweizer in Pforzheim, Bezirkskantor der Kirchenbezirke Pforzheim-Stadt und Pforzheim-Land,
- c) Sozialarbeiter Horst Neumann in Heidelberg, Evang. Gemeindedienst,

- d) Verwaltungsangestellter Karl Niebel in Mannheim, Evang. Kirchengemeindeamt,
- e) Kindergärtnerin Gisela Naser in Mannheim, Evang. Kirchengemeinde,
- f) Gemeindediakon Kurt Kern in Lörrach, Pauluspfarre,
- g) Gemeindediakon Gerhard Klotz in Pforzheim, Melancthonpfarre,
- h) Kirchendiener Hans Müller in Pforzheim, Evang. Kirchengemeinde,
- i) Landesjugendreferent Eugen Fuchs in Karlsruhe, Amt für Jugendarbeit.

OKR 5. 11. 1974 **Mitarbeitervertretungs-**
Az. 21/7-17622 **gesetz,**

hier:
Neuwahl der Mitarbeiter-
vertretungen

Das kirchliche Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden vom 29. April 1971 (VBl. S. 101) ist am 1. Mai 1971 in Kraft getreten. Nach § 43 Abs. 3 waren Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe dieses Gesetzes innerhalb von 6 Monaten, mithin bis zum 1. November 1971 zu bilden. Die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen beträgt gemäß § 13 Abs. 1 des Mitarbeitervertretungsgesetzes 3 Jahre, beginnend mit dem rechtskräftigen Abschluß des Wahlverfahrens.

Wir weisen alle Dienststellen und Mitarbeitervertretungen auf Überprüfung der Amtszeit der nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz erstmals gebildeten Mitarbeitervertretungen hin und bitten, das Wahlverfahren nach Maßgabe der §§ 7 ff des Mitarbeitervertretungsgesetzes und der Wahlordnung für die Bildung von Mitarbeitervertretungen in der Evang. Landeskirche in Baden vom 8. Juni 1971 (VBl. S. 110) termingerecht in die Wege zu leiten. Die Kosten der Wahl trägt nach § 12 der Wahlordnung die Dienststelle; zum Wahlverfahren gehören insbesondere die Wahl des Wahlausschusses durch die Wahlberechtigten gemäß § 1 der Wahlordnung sowie die weitere Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Bei Mitarbeitervertretungen, die erst nach dem 1. Januar 1972 gebildet worden sind, sind die Neuwahlen entsprechend später anzusetzen.

Bezüglich der Wahl von Mitarbeitervertretungen für Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Evang. Landeskirche in Baden stehen (§ 5 Abs. 6, § 8 Abs. 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes, §§ 4, 5 der Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1971, VBl. S. 113) weisen wir darauf hin, daß nach dem von der Landessynode in ihrer Sitzung vom 25. Oktober 1974 beschlossenen kirchlichen Gesetz über die Pfarrerververtretung in der Evang. Landeskirche in Baden (Artikel 2) die Bestimmung des § 5 Abs. 2a, b der Durchführungsverordnung vom 8. Juni 1971 aufgehoben wurde. Die darin bezeichneten Mitarbeitergruppen (Pfarrdiakone, soweit sie nicht ein Pfarramt verwalten, und Religionslehrer mit seminaristischer Vorbildung) bilden sonach keine eigenen Mitarbeitervertretungen im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes

mehr, sondern bilden gemeinsam mit den Pfarrern eine Pfarrerververtretung, deren Bildung, Aufgaben und Zuständigkeit im einzelnen in obigem Gesetz geregelt ist.

Wir bitten um Beachtung.

OKR 7. 10. 1974 **Theologische Prüfungen im**
Az. 22/1172 **Winter 1974/75**

Im Winter 1974/75 werden theologische Prüfungen an folgenden Terminen abgehalten:

Erste theologische Prüfung

vom 13. bis 17. Januar 1975
(schriftlicher Teil in Heidelberg)
vom 17. bis 21. Februar 1975
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Zweite theologische Prüfung

vom 17. bis 21. Februar 1975
(schriftlicher Teil in Heidelberg)
vom 17. bis 21. März 1975
(mündlicher Teil in Karlsruhe)

Die **Gesuche um Zulassung für beide Prüfungen** müssen spätestens am **Mittwoch, dem 30. Oktober 1974**, beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Bei der Meldung zur ersten theologischen Prüfung müssen sich die Kandidaten eines Formblatts bedienen, das beim Evang. Oberkirchenrat angefordert werden kann.

(bereits anderweitig bekanntgegeben)

OKR 7. 10. 1974 **Bibelkundeprüfung im Früh-**
Az. 22/1144 **jahr 1975**

Die nächste Bibelkundeprüfung beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe findet am **Donnerstag, dem 17. April 1975**, statt. Die **Gesuche um Zulassung**, denen ein nach Disziplinen geordnetes Verzeichnis der bisher belegten Vorlesungen und Seminare beizufügen ist, sind bis spätestens **Montag, dem 17. März 1975**, beim Evang. Oberkirchenrat einzureichen.

OKR 23. 10. 1974 **Dienstzeit der Angestellten**
Az. 44/1 **und Arbeiter**

Durch den 33. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT wurde die in § 15 BAT festgelegte allgemeine wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten ab 1. Oktober 1974 von 42 auf 40 Stunden und der unter die Sonderregelung SR 2 r fallenden Hausmeister (Kirchendiener) von 54 auf 52 Stunden herabgesetzt.

Aufgrund des kirchlichen Gesetzes vom 3. 5. 1973 (VBl. S. 47) findet diese tarifvertragliche Änderung auf die Angestellten der Landeskirche, der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden Anwendung.

Die Kürzung der Arbeitszeit gilt auch für die Mitarbeiter in Kindertagesstätten. Die um 2 Stunden verkürzte Arbeitszeit bedingt eine Kürzung der Öffnungszeiten um wöchentlich 75 (täglich 15) Minuten, um die restliche Zeit von wöchentlich 45 Minuten vermindert sich die Vorbereitungszeit der Mitarbeiterinnen.

Für Mitarbeiter, mit denen vereinbart ist, daß ihre Arbeitszeit die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten betragen soll, mindert sich die wöchentliche Arbeitszeit auf 20 (26 Stunden). Bei einer Beschäftigungszeit von nicht mehr als wöchentlich 20 Stunden entfällt die Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung. Anträgen auf Belassung der bisherigen Arbeitszeit von wöchentlich 21 Stunden, um die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung zu erhalten, ist nicht stattzugeben, da bereits der Regierungsentwurf für ein Änderungsgesetz vorliegt, wonach eine Beschäftigungszeit von wöchentlich 20 Stunden die Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung begründet. Durch die vorübergehende Beitragsfreiheit ab 1. 10. 1974 entstehen dem betroffenen Mitarbeiter in der Regel keine Nachteile, da der Anspruch auf Arbeitslosengeld voraussetzt, daß der Arbeitslose in den letzten 3 Jahren vor der Arbeitslosmeldung $1\frac{1}{2}$ Jahr beitragspflichtig beschäftigt gewesen ist. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld für die höchste Dauer von 1 Jahr setzt voraus, daß der Arbeitslose in den letzten 3 Jahren vor der Arbeitslosmeldung 2 Jahre beitragspflichtig beschäftigt gewesen ist.

Die wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter wurde durch den Änderungstarifvertrag Nr. 24 vom 12. Juli 1974 zum MTL II vom 27. Februar 1974 mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 ebenfalls auf 40 Stunden herabgesetzt.

Für die Kirchenbeamten gilt entsprechend der für die Beamten des Landes Baden-Württemberg getroffene Regelung weiterhin die bisherige Arbeitszeit von wöchentlich 42 Stunden.

OKR 12. 9. 1974
Az. 82/10-12749

Durchführung des Kindergarten- gesetzes hier

6. Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten (vorl. Neuregelung für Kinderpflegerinnen)

In der Anlage geben wir die Erlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg vom 12. 8. 1974 und vom 20. 8. 1974 Nr. V 1530/2/82 bekannt. Wir bitten, bei der Anlage 2a zu der Bekanntmachung vom 25. 8. 1972 (VBl. S. 73) einen Hinweis auf diesen Erlaß anzubringen.

Anlage

»1. Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 9. Juli 1974 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Ministerrat stimmt folgender Änderung des Kindergartengesetzes zu:

1. In § 8 Abs. 4 Nr. 2 a wird

a) das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und

b) folgender Halbsatz angefügt:

„der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungskursen ist bis zum 31. Dezember 1976 nicht erforderlich.“

2. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung bittet, mit Wirkung vom 1. September 1974 ab die Personalkostenzuschüsse für Kinderpfle-

gerinnen dem Gesetzentwurf entsprechend zu bewilligen.

Es können danach für alle staatlich anerkannten Kinderpflegerinnen, die sich in der Kindergartenarbeit bewährt haben, Personalkostenzuschüsse gewährt werden. Die Zuschüsse sind ab dem 1. des Monats, in welchem der Antrag beim Jugendamt eingeht, frühestens jedoch ab 1. September 1974 zu gewähren. Voraussetzung ist, daß auch die Gemeinde, der Landkreis oder der Zweckverband bereit ist, die Komplementärförderung gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes im Vorgriff auf die gesetzliche Neuregelung zu erbringen.

Im Bescheid ist darauf hinzuweisen, daß die Personalkostenzuschüsse insoweit unter dem Vorbehalt der späteren gesetzlichen Regelung gewährt werden und zurückgefordert werden können, wenn der Gesetzentwurf nicht verabschiedet werden sollte.

Randnummer 1.36.1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personalkosten der Kindergärten i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Oktober 1973 (GABl. S. 1114) ist ab 1. September 1974 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an Fortbildungskursen bis 31. Dezember 1976 nicht erforderlich ist.

3. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung geht davon aus, daß bis Ende 1976 für alle Kinderpflegerinnen, die im Kindergarten tätig sind, die erforderlichen Fortbildungskurse durchgeführt werden können. Es bittet daher alle Beteiligten, darauf hinzuwirken, daß die Fortbildungskurse i. S. des § 8 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a Kindergartengesetz und der dazu ergangenen Richtlinien weiterhin in dem erforderlichen Umfang durchgeführt werden.«

OKR 5. 11. 1974
Az. 32/15-17547

Predigttexte für das Kirchenjahr 1974/75

Für das Kirchenjahr 1974/75 sind die Texte der bisherigen Ordnung der Predigttexte, III. Reihe (Evangelientexte mit Texten aus dem Alten Testament), als fakultative Predigttexte vorgesehen.

Wird über eine Epistel oder einen alttestamentlichen Text gepredigt, so ist das altkirchliche Evangelium (I. Perikopenreihe) obligatorische Schriftlesung. Wird über einen Evangelientext gepredigt, so ist als Schriftlesung einer der alttestamentlichen und epistolischen Texte, die in der Ordnung der Predigttexte für den betreffenden Sonntag vorgesehen sind, zu verwenden.

(Im Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 5. 11. 1974 mit gleichem Betreff muß es in Abs. 1 Zeile 2 statt „Episteltexte“ „Evangelientexte“ heißen.)

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10—12 Uhr und 15—16.30 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftl. Anmeldung ist erforderlich.

Am Samstag ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.